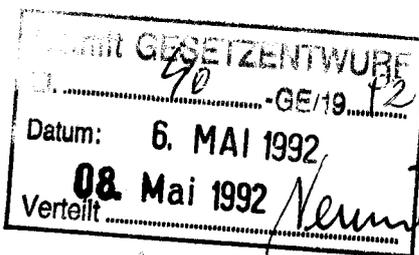


An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 5. Mai 1992

St. Bauer

Zl. 13.584/1-III/9/92

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme der
Hochschule für angewandte Kunst in Wien beziehend auf das Filmförderungs-
gesetz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ines Freistätter

i.A. Ines Freistätter
Büro des Rektors



Anlage: 25 Ausfertigungen

Ausfertigung erging an Herrn Bundesminister Dr. Scholten.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Stellungnahme

Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien sieht zweifellos die Notwendigkeiten, daß das österreichische Filmförderungsgesetz in relativ regelmäßigen Abständen immer wieder an die aktuelle Situation adaptiert werden muß. Es scheint aber, als würde der vorliegende Gesetzesentwurf über eine Adaptierung weit hinausreichen und grundsätzlich neue Positionen beziehen. Dies ließe sich in den Aspekten Sprache und Nomenklatur, Zentralisierung und Ausgrenzung des experimentellen Films ebenso ablesen wie in einer undurchsichtigen Vermischung von kulturellen und wirtschaftlichen Interessen. Hinter allem scheint eine Haltung zu stehen, die den Kinofilm an sich als künstlerisch hochrangiges Produkt begreift, das um jeden Preis einer breiteren Bevölkerungsmehrheit durch Subvention nahezubringen wäre.

Es wird dabei übersehen, daß eine Gleichschaltung von Theater und Film im Ansatz, wie sie gegeben scheint, der Realität beider Medien diametral entgegensteht.

ad 1 (Nomenklatur und Sprache)

Die Sprache des Gesetzesentwurfes zielt auf eine nationalistische Hervorhebung einer österreichischen Eigenständigkeit ab, die kulturtheoretisch nicht begründet ist. So wie es keine österreichische Filmkultur gibt, sondern nur "Filmkultur in Österreich", keine österreichische Musik, sondern "Musik in Österreich", so gilt dies auch für den Film, der ohnehin in der Regel schon aus produktionstechnischen Gründen immer internationaler verankert ist als alle anderen Kunstkategorien. Als Ersatz für diese nationalistische Worthülle böte sich die Aufsplitterung nach Ländern bzw. Großstadtsystemen an, wie es Hamburg und Berlin in ihren Modellen beispielhaft vorgegeben haben.

2

Auch der Begriff Filminstitut verspricht im wesentlichen eine andere Arbeitsweise, als sie in der Beschreibung geleistet wird, nämlich die Versammlung von wissenschaftlicher und forschender Kapazität und nicht die Organisierung und Verteilung von Subventionsmitteln.

ad 2 (Zentralisierung)

Die Zentralisierungskompetenz ist unübersehbar und findet in der übergreifenden Nationalisierungsstrategie einerseits und der Organisationsstruktur ihren verbalen Niederschlag. Der Direktor als Leitungsorgan ist ebenso unverkennbar wie sein Abstand zum "aus der Mitte des Vergabegremiums gewählten Stellvertreter". Auch das Vergabegremium als Neuformulierung der ehemaligen Auswahlkommission bedeutet eine direktivere Handhabung, wobei die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls eine zügige Entscheidungsform simuliert. Daß damit in der Regel Funktionäre bevorzugt sind, die aus dem nichtkünstlerischen Bereich kommen, ist evident. Jedenfalls ist in dieser Terminologie eine deutliche Vorgabe in Richtung quantitativ zu bemessender Entscheidungskategorien mit deutlich spürbarer dirigistischer Kompetenz.

ad 3 (Ausgrenzung des experimentellen Films)

Auch wenn das Förderungsangebot für die Förderung des Nachwuchsfilmers, des Filmes mit Innovationscharakter und des Kurzfilmes nur unzureichend angenommen wurde, ist nicht einsichtig, daß nach nur dreijähriger Erfahrung eine Verschiebung dieser Arbeitsweisen in den Rahmen der allgemeinen Kunstförderung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gerechtfertigt ist. Viel eher wären die Eingangskriterien zu prüfen, die Bekanntmachungsstrategien und auch ein längerer Zeitraum abzuwarten, weil Innovation zweifellos nur über längere Zeiträume hinaus evaluierbar ist. Der Entwurf legt die Vermutung nahe, daß mit dieser Ausschaltung quasi ein weiterer Schritt in Richtung Kommerzialisierung bewußt gegangen wird und zwei Kategorien von Filmarbeit - die eine als künstlerische und die andere als ??? - hergestellt zu werden scheint.

ad 4 (Vermischung von kulturellen und wirtschaftlichen Interessen)

So sehr die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Filmproduktionsbereich offensichtlich sind und so sehr Modelle entwickelt werden müssen, die eine deutliche Strukturverbesserung in der Folge nach sich ziehen, so klar kann es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, wirtschaftliche Maximen mit kulturellen Kategorien normmäßig gleichzusetzen. Die Strategien für eine wirtschaftliche Verbesserung sind auch vom Marketingbewußtsein, von Werbungskapazität, von fantasievollen Finanzierungsmodellen abhängig und können nicht in ihrer Gesamtverantwortung in den Bereich einer staatlichen Institution gelegt werden. Die Vorstellung, daß Österreich um jeden Preis ein wirtschaftlich erfolgreiches Filmland zu werden hat, ist als kultureller Ansatzpunkt grotesk. Es gibt eben kulturelle Dimensionen, die die Größenordnung unserer Budgets in einem Ausmaß überschreiten, das staatlicherweise nicht gerechtfertigt ist. Hier muß der freie Markt ebenso als Akzeptanzkriterium mit eingerechnet werden wie organisatorische Veränderungen, die nicht in Zentralisierungen (wie beispielsweise derzeit im Vertriebssystem) ihr Heil finden.

Die Zerstrittenheit innerhalb der österreichischen Filmindustrie, die teilweise ans Peinliche grenzende öffentliche Befehdung der Funktionäre und die möglicherweise zu Recht beklagte Aufsplitterung der Mittel kann nicht von einer Grundsatzhaltung ablenken, die in einem zentralistischen System die Heilung aller damit zusammenhängenden Fragen findet.

Alles in allem sind die Einwände gegenüber dem Gesetzesentwurf zu schwergewichtig, als daß einer unveränderten Beschlußfassung zuzustimmen wäre. Demnach ersucht die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, in Zusammenarbeit mit den Länderreferenten und maßgeblichen Mitgliedern der österreichischen Filmbranche verschiedenster Richtungen sowie einer zu redigierenden Texterstellung diese Einwände zu berücksichtigen, andernfalls der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, in der vorliegenden Form abzulehnen wäre.